

**Entgeltordnung der Gemeinde Barsbüttel
über Entgelte für Pflege und Bepflanzung von Gräbern,
Unterhaltung von Rasengräbern und Gemeinschaftsgrabanlagen**

**§ 1
Entgelte**

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel übernimmt die Pflege und Bepflanzung von Gräbern nach Erteilung eines entsprechenden Auftrages nach entsprechender Angebotserstellung.
- (2) Die Grabpflege kann sowohl für ein Jahr (Jahrespflege) als auch für mehrere Jahre (Dauergrabpflege) beauftragt werden
- (3) Die Dauergrabpflegesumme ist in einem Betrag bei Abschluss des entsprechenden Vertrages zu entrichten. Hierbei werden weder Preissteigerungen noch Zinsen berücksichtigt. Es erfolgen keine Nachzahlungen und keine Rückvergütungen.
- (4) Die jährlichen Entgelte für Grabpflege werden nach Besichtigung der Grabstätte und Einordnung in Kategorien in individueller Höhe berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils im November eines Jahres.
- (5) Die Entgelte für Rasenpflege an Grabstätten sind mit Erwerb der Grabstätte für die gesamte Ruhezeit zu entrichten.
- (6) Die Entgelte für die Pflege und Unterhaltung von Grabstätten / Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen sind mit Erwerb der Grabstätte / Grabstelle für die gesamte Ruhezeit zu entrichten.

Sämtliche zu entrichtenden Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

**§ 2
Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten entsteht mit der Erteilung eines Auftrages. In den Fällen des § 1 Absatz (5) und § 1 Absatz (6) entsteht sie mit dem Erwerb der Grabstätte / Grabstelle.
- (2) Entgeltschuldnerin oder Entgeltschuldner ist der jeweilige Auftraggeber bzw. Nutzungsberechtigte.
- (3) Alle Entgelte sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Gemeindekasse Barsbüttel zu entrichten.

**§ 3
Beitreibung**

Rückständige Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel wird im Rahmen der Erhebung von Entgelten nach dieser Entgeltordnung in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträger speichern und verarbeiten, und zwar:
Name und Anschrift des Entgeltpflichtigen / Nutzungsberechtigten.

Entgelte

Entgelte für gärtnerische und sonstige Leistungen

1. Entgelt für anteilige Unterhaltung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage
 - a) Urnengemeinschaftsanlage - Wahlgräber (Paargräber) 1.400,00 EURO
 - b) Urnengemeinschaftsanlage - Reihengräber 280,00 EURO

2. Entgelte für Rasenpflege
 - a) 25 Jahre Rasenpflege für eine Erdgrabstelle - halbanonym / anonym - 825,00 EURO
 - b) 25 Jahre Rasenpflege für eine Erdgrabstelle mit kleiner Pflanzfläche 555,00 EURO
 - c) 20 Jahre Rasenpflege für eine Urnenwahlgrabstätte 1,5 x 1,5 m 540,00 EURO
 - c) 20 Jahre Rasenpflege für eine Urnenwahlgrabstätte 1,0 x 1,0 m 240,00 EURO
 - d) 20 Jahre Rasenpflege für eine Urnenreihengrabstätte - halbanonym - 90,00 EURO

4. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes Jahr pro Grabstelle 1/20 bzw. 1/25 des Entgeltes zu den Nr. 1. und 2 zu zahlen.

5. Gärtnerische Pflanz-/Pflegeleistungen an Grabstätten werden nur nach besonderem Auftrag durchgeführt. Der Stundensatz beträgt 47,00 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 55,93 EUR.

4. a) Entsorgung eines Grabmals, kleines Grabmal mit Schuh oder Einfassung 20,00 EURO
b) Entsorgung eines Fundaments 20,00 EURO
c) Entsorgung Grabplatte 10,00 EURO
zuzüglich der Kosten für die Entfernung nach Aufwand.

In den hier aufgeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 19 % enthalten.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barsbüttel, den 02. Mai 2018

gez. Thomas Schreitmüller
Bürgermeister

Dienst-
siegel